

Antrag

des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Konsequente Verfolgung von Straftaten gegen Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, Rettungskräfte, Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte sowie sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg die Zahl der Straftaten nach §§ 113 bis 115 StGB und damit zusammenhängende Straftaten (zum Beispiel Körperverletzungsdelikte, Beleidigungsdelikte u. a.) gegen Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, Rettungskräfte, Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte sowie sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger jährlich entwickelt hat (untergliedert nach Straftatbeständen, jeweiliger Berufsgruppe und Landgerichtsbezirk);
2. in wie vielen Fällen nach Ziffer 1 jeweils ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde (untergliedert nach Straftatbeständen, jeweiliger Berufsgruppe und Landgerichtsbezirk);
3. wie die Ermittlungsverfahren nach Ziffer 2 mit welcher Verfahrensdauer jeweils erledigt wurden (untergliedert nach Straftatbeständen, jeweiliger Berufsgruppe und Landgerichtsbezirk);
4. in wie vielen und welchen Fällen die Staatsanwaltschaften in Strafverfahren nach Ziffer 3 Rechtsmittel gegen Urteile eingelegt haben (untergliedert nach Landgerichtsbezirk);
5. welche konkrete Ermittlungskonzeption die Staatsanwaltschaft Offenburg zur konsequenten Strafverfolgung von Straftaten nach Ziffer 1 seit welchem Zeitpunkt anwendet und welche Erfahrungen damit bisher gemacht wurden;
6. inwieweit welche weiteren Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg eine Ermittlungskonzeption nach Ziffer 5 anwenden;

7. wie die Landesregierung die Ermittlungskonzeption nach Ziffer 5 bewertet und inwieweit sie sich für eine flächendeckende Anwendung in Baden-Württemberg einsetzt;
8. wie die Landesregierung eine konsequente und möglichst einheitliche Verfolgung von Straftaten nach Ziffer 1 in Baden-Württemberg bislang sicherstellt;
9. ob ihr bekannt ist, welche Konzepte andere Bundesländer zur konsequenten Verfolgung von Straftaten nach Ziffer 1 verfolgen;
10. inwiefern die Konzepte anderer Bundesländer im Sinne der Ziffer 9 mit Blick auf die Fortentwicklung baden-württembergischer Ermittlungskonzepte evaluiert und ggf. übernommen werden;
11. welche Maßnahmen die Landesregierung zur konsequenten Verfolgung von Straftaten nach Ziffer 1 über Ziffer 8 hinaus ergreifen wird oder mit welcher Begründung sie weitere Maßnahmen für nicht erforderlich hält.

25.8.2023

Dr. Weirauch, Weber, Binder, Hoffmann, Ranger SPD

Begründung

Straftaten gegen Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, Rettungskräfte, Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte sowie sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger müssen konsequent verfolgt werden. 2017 wurden mit dem „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ auf Bundesebene entsprechende Strafverschärfungen vorgenommen. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Offenburg bereits 2016 eine eigene Ermittlungskonzeption erarbeitet, um Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte konsequenter zu verfolgen. In Hessen wurde laut Mitteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz (Pressemitteilung vom 20. Januar 2023) im Sommer 2021 seitens der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt eine Rundverfügung an alle Staatsanwaltschaften herausgegeben, dass Verfahren zum Nachteil von Amtsträgerinnen und Amtsträgern konsequent verfolgt werden und nur in begründeten Ausnahmefällen eingestellt werden dürfen; nunmehr werden in allen hessischen Staatsanwaltschaften entsprechende Sonderdezernate eingerichtet.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. September 2023 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg die Zahl der Straftaten nach §§ 113 bis 115 StGB und damit zusammenhängende Straftaten (zum Beispiel Körperverletzungsdelikte, Beleidigungsdelikte u. a.) gegen Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, Rettungskräfte, Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte sowie sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger jährlich entwickelt hat (untergliedert nach Straftatbeständen, jeweiliger Berufsgruppe und Landgerichtsbezirk);*
- 2. in wie vielen Fällen nach Ziffer 1 jeweils ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde (untergliedert nach Straftatbeständen, jeweiliger Berufsgruppe und Landgerichtsbezirk);*
- 3. wie die Ermittlungsverfahren nach Ziffer 2 mit welcher Verfahrensdauer jeweils erledigt wurden (untergliedert nach Straftatbeständen, jeweiliger Berufsgruppe und Landgerichtsbezirk);*
- 4. in wie vielen und welchen Fällen die Staatsanwaltschaften in Strafverfahren nach Ziffer 3 Rechtsmittel gegen Urteile eingelegt haben (untergliedert nach Landgerichtsbezirk);*

Zu 1. bis 4.:

Zu den Ziffern 1 bis 4 wird aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die Landgerichtsbezirke sind, ebenso wie die Verfahrensdauer oder die Rechtsmitteleinlegung im Rahmen des Strafverfahrens, keine Erfassungsparameter der PKS, weshalb auf Grundlage der PKS keine Auswertung zu diesen Aspekten im Sinne der Fragestellung erfolgen kann.

Des Weiteren ist festzustellen, dass in Baden-Württemberg keine Verlaufsstatistik geführt wird, aus der ersichtlich ist, welchen Verfahrensausgang die in der PKS erfassten Fälle jeweils genommen haben. Eine detaillierte Darstellung der Verfahrensausgänge wäre allenfalls über eine sehr zeit- und personalaufwendige manuelle Auswertung möglich, die angesichts der zu erwartenden Anzahl auszuwertender Datensätze nicht in der zur Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand zu leisten ist.

Gemäß den bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien werden Opfer nur zu sogenannten Opferdelikten erfasst. Zu diesen zählen insbesondere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung. Beleidigungen fallen beispielsweise nicht unter diese Opferdelikte. Die Erfassung der opferspezifischen Merkmale erfolgt unter der Bedingung, dass die Tatmotiva-

tion in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in sachlichem Zusammenhang dazu steht.

Zu einem Fall können mehrere Opfer erfasst werden. Daher kann die Anzahl der Fälle mit Opfern eines bestimmten Opfertyps niedriger sein, als die Anzahl der mit diesem Opfertyp in der PKS erfasste Anzahl an Opfern. Darüber hinaus können zu einem Fall auch mehrere Opfer mit unterschiedlichem Opfertyp erfasst werden. Daher dürfen die Fälle mit unterschiedlichen Opfertypen nicht aufsummiert werden.

Gemäß den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ ist für jede strafbewehrte Handlung ein Fall zu erfassen. Mehrere Straftatbestände, die durch eine Handlung verwirklicht werden, werden unter der Straftat erfasst, der im jeweiligen Strafgesetz die nach Art und Maß schwersten Strafanndrohung zugeordnet ist. Eine Verknüpfung zwischen den durch einen Tatverdächtigen innerhalb eines Tatkomplexes begangenen und in der PKS als mehrere Fälle erfassten Fälle ist auf Basis der PKS nicht möglich. Damit kann auf Basis der PKS lediglich eine Aussage zu der Anzahl der erfassten Fälle von Verstößen gegen § 113 des Strafgesetzbuches (StGB) – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und § 114 StGB – Tötlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, jeweils in Verbindung mit § 115 StGB – Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen getroffen werden. Eine Auswertung im Sinne der Fragestellung dahingehend, welche anderen Delikte mit diesen Fällen zusammenhängen, ist nicht möglich. Ersatzweise werden neben den Verstößen gegen § 113 StGB und § 114 StGB, ggfs. in Verbindung mit § 115 StGB, alle weiteren Delikte dargestellt, die zum Nachteil der einschlägigen Opfertypen erfasst wurden.

Die Entwicklung der Fälle von Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte, Feuerwehrangehörige, Angehörige sonstiger Rettungsdienste sowie sonstiger Beschäftigte im öffentlichen Dienst, aufgeschlüsselt nach den einschlägigen Opfertypen und Deliktsbereichen, stellt sich in den Jahren 2018 bis 2022 in Baden-Württemberg wie folgt dar:

Anzahl der Fälle von Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte, Rettungskräfte sowie sonstige Vollzugsbeamtinnen und -beamte in Baden-Württemberg		2018	2019	2020	2021	2022
Delikt	Opfertyp					
Straftaten gesamt	Polizeibeamte ¹	4.767	4.993	5.151	5.049	5.467
	Sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst ²	826	815	875	813	930
	Angehörige sonstiger Rettungsdienste	122	179	173	178	205
	Feuerwehrangehörige	17	11	11	9	20
- darunter Straftaten gegen das Leben	Polizeibeamte	5	6	11	5	2
	Sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst	0	3	2	1	1
	Angehörige sonstiger Rettungsdienste	0	0	0	0	0
	Feuerwehrangehörige	0	0	0	1	0
- darunter Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung	Polizeibeamte	21	22	20	25	18
	Sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst	18	17	14	12	12
	Angehörige sonstiger Rettungsdienste	3	3	4	3	10
	Feuerwehrangehörige	0	0	1	0	5
- darunter Rohheitsdelikte/ Straftaten gegen die persönliche Freiheit	Polizeibeamte	943	836	856	909	933
	Sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst	681	644	665	619	714
	Angehörige sonstiger Rettungsdienste	52	85	84	95	103
	Feuerwehrangehörige	13	8	3	6	9
- darunter sonstige Straftatbestände StGB	Polizeibeamte	3.798	4.129	4.264	4.110	4.514
	Sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst	127	151	194	181	203
	Angehörige sonstiger Rettungsdienste	67	91	85	80	92
	Feuerwehrangehörige	4	3	7	2	6
- davon Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB	Polizeibeamte	1.667	1.751	1.888	1.866	2.044
	Sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst	50	53	76	67	64
	Angehörige sonstiger Rettungsdienste	8	7	2	10	6
	Feuerwehrangehörige	1	0	0	0	2
- davon Tötlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB	Polizeibeamte	2.131	2.378	2.375	2.244	2.470
	Sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst	77	98	116	114	139
	Angehörige sonstiger Rettungsdienste	59	84	83	70	86
	Feuerwehrangehörige	3	3	7	2	4

¹ Beinhaltet die folgenden Opfertypen: Kriminalpolizeibeamter, Polizeivollzugsbeamte (Für K-PKS), Schutzpolizeibeamter.

² Beinhaltet die folgenden Opfertypen: Amtsträger im öffentlichen Dienst, Beamter/Beamten gleichgestellte Person, Behördenpersonal, Gerichtsvollzieher, JVA-Vollstreckungsbeamte, Lehrer, Sonstiger Vollzugsbeamter, Sonstiges Opfer im öffentlichen Dienst, Zoll-Vollstreckungsbeamte und Postbeamter.

Während sich die Entwicklung der Gesamtstraftaten mit mindestens einem der dargestellten Opfertypen in den Jahren 2018 bis 2021 heterogen gestaltet, steigen die Fallzahlen im Jahr 2022 bei allen dargestellten Opfertypen auf Fünfjahreshöchstwerte an. Die Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte steigen im Jahr 2022 im Vorjahresvergleich um 8,3 Prozent auf 5 467 (5 049) Fälle an. Bei den Straftaten gegen sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst ist eine Zunahme der Fallzahlen um 14,4 Prozent auf 930 (813) Fälle festzustellen. Die Straftaten gegen Angehörige sonstiger Rettungsdienste steigen um 15,2 Prozent auf 205 (178) Fälle an, ebenso wie die Straftaten gegen Feuerwehrangehörige, welche um elf auf 20 (neun) Fälle zunehmen.

Im Jahr 2022 sind in der PKS Baden-Württemberg zwei (fünf) Fälle von Straftaten gegen das Leben von Polizeibeamtinnen und -beamten erfasst. Dies stellt einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um drei Fälle dar. Die Anzahl der Straftaten gegen das Leben zum Nachteil von sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes stagnieren im Jahr 2022 bei einem (einem) Fall. In den Jahren 2018 bis 2022 wurde die einzige Straftat gegen das Leben zum Nachteil von Feuerwehrangehörigen im Jahr 2021 registriert.

Die Anzahl der Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und -beamten sinkt im Jahr 2022 im Vorjahresvergleich in Baden-Württemberg um sieben auf 18 (25) Fälle.

Während die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegen Angehörige sonstiger Rettungsdienste im Jahr 2022 im Vorjahresvergleich um sieben auf zehn (drei) Fälle ansteigen und auch bei den Feuerwehrangehörigen ein Anstieg der Fallzahlen um fünf auf den Fünfjahreshöchststand von fünf Fällen festzustellen ist, stagnieren die Fälle zum Nachteil sonstiger Beschäftigten im öffentlichen Dienst bei zwölf (zwölf) Fällen.

Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit stellen bei den sonstigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst, den Angehörigen sonstiger Rettungsdienste sowie den Feuerwehrangehörigen den Schwerpunkt der gegen diese Opfertypen gerichteten Straftaten dar. Die Anzahl der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit nimmt im Jahr 2022 im Vorjahresvergleich bei allen vier Opfertypen zu. Bei den Polizeibeamtinnen und -beamten beträgt der Anstieg 2,6 Prozent auf 933 (909) Fälle. Bei den sonstigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst fällt der Anstieg mit 15,3 Prozent auf 714 (619) Fällen in absoluten Zahlen am stärksten aus. Die Anzahl der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit gegen Angehörige sonstiger Rettungsdienste steigen um 8,4 Prozent auf 103 (95) Fälle. Des Weiteren ist bei den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit zum Nachteil von Feuerwehrangehörigen ein Anstieg um drei auf neun (sechs) Fälle zu verzeichnen.

Die sonstigen Straftatbestände gemäß Strafgesetzbuch (StGB) und unter diesen wiederum Straftaten nach § 113 StGB und § 114 StGB, jeweils in Verbindung mit § 115 StGB, stellen den deliktischen Schwerpunkt der Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und -beamten dar. Die Anzahl der Fälle von Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit als Opfer erfassten Polizeibeamtinnen oder -beamten steigt im Jahr 2022 im Vorjahresvergleich in Baden-Württemberg um 9,5 Prozent auf 2 044 (1 866) Fälle und damit einen Fünfjahreshöchstwert an. Ansteigende Fallzahlen werden auch bei den Feuerwehrangehörigen um zwei auf zwei Fälle registriert. Dem gegenüber stehen Rückgänge bei den Angehörigen sonstiger Rettungsdienste um vier auf sechs (zehn) Fälle sowie bei den sonstigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst um 1,5 Prozent auf 64 (67) Fälle.

Im Jahr 2022 steigen die Fallzahlen des tätlichen Angriffs im Vorjahresvergleich in Baden-Württemberg bei allen ausgewerteten Opfertypen an. Anstiege auf Fünfjahreshöchstwerte werden bei den Polizeibeamtinnen und -beamten um 10,1 Prozent auf 2 470 (2 244) Fälle, bei den sonstigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst um 21,9 Prozent auf 139 (114) Fälle und bei den Angehörigen sonstiger Rettungsdienste um 22,9 Prozent auf 86 (70) Fälle erreicht. Die Anzahl der tätlichen Angriffe auf Feuerwehrangehörige steigt um zwei auf vier (zwei) Fälle an.

Eine Beantwortung der Fragen auf der Grundlage der Strafverfolgungsstatistik ist nicht möglich, da dort lediglich eine Differenzierung nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts, nicht jedoch nach der (beruflichen) Tätigkeit des Verletzten einer Straftat erfolgt. Belastbare Daten stellen auch die staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister nicht zur Verfügung. In den Registern erfolgt keine gesonderte Kennzeichnung von Ermittlungsverfahren zum Nachteil von Angehörigen der in Rede stehenden Berufsgruppen. So führt etwa eine Auswertung nach dem Kriterium „Polizeibeamter als Geschädigter“ zu keiner vollständigen Erfassung der in Rede stehenden Verfahren, da nicht gewährleistet ist, dass Polizeibeamte in den Verfahrensregistern als Geschädigte erfasst bzw. hinreichend klar als Polizeibeamte gekennzeichnet sind. Zudem werden auch Verfahren erfasst, die eine Straftat zum Nachteil einer Polizeibeamtin oder eines Polizeibeamten ohne Bezug zur Dienstausbildung zum Gegenstand haben. Schließlich wird der Eintrag der Nebenbeteiligten eines Verfahrens im Register ein Jahr nach dessen Abschluss gelöscht.

5. *welche konkrete Ermittlungskonzeption die Staatsanwaltschaft Offenburg zur konsequenten Strafverfolgung von Straftaten nach Ziffer 1 seit welchem Zeitpunkt anwendet und welche Erfahrungen damit bisher gemacht wurden;*
6. *inwieweit welche weiteren Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg eine Ermittlungskonzeption nach Ziffer 5 anwenden;*

Zu 5. und 6.:

Zu den Ziffern 5 und 6 wird aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen:

Zu der Ermittlungskonzeption der Staatsanwaltschaft Offenburg, zum Zeitpunkt ihrer Umsetzung und zu den insoweit gesammelten Erfahrungen kann auf die Ausführungen zu den Fragen 6, 7 und 10 der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und für Europa vom 28. September 2018 zum Antrag der Abg. Dr. Bernhard Lasotta u. a. CDU „Ermittlungskonzeption zur Verfolgung von Straftaten gegen Polizeibeamte und Gemeindevollzugsbeamte“ (Drucksache 16/4742) verwiesen werden. Die Staatsanwaltschaft Offenburg hat vor dem Hintergrund des vorliegenden Antrags mitgeteilt, dass die staatsanwaltschaftliche Praxis der vergangenen Jahre die in der damaligen Stellungnahme mitgeteilten positiven Erfahrungen bestätigt habe.

Bei den übrigen Staatsanwaltschaften finden sich vergleichbare Vorgehensweisen: So wird in Fällen, in denen kein Strafantrag eines Verletzten vorliegt, in der Regel das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im Sinne von § 230 Absatz 1 Satz 1 StGB bejaht. Auch ist die Anhörung des Dienstvorgesetzten nach Nr. 90 RiStBV bei Strafanträgen nach § 194 Absatz 3 StGB oder § 230 Absatz 2 StGB für alle Staatsanwaltschaften bindend. Alle Staatsanwaltschaften sind in besonderem Maße dafür sensibilisiert, Straftaten in den dargestellten Deliktsbereichen konsequent zu verfolgen. Die Frage, ob es zur Umsetzung von inhaltlichen Vorgaben ggfs. weiterer organisatorischer Maßnahmen innerhalb einer Staatsanwaltschaften bedarf, prüft im Übrigen deren Leiter in eigener Verantwortung.

7. *wie die Landesregierung die Ermittlungskonzeption nach Ziffer 5 bewertet und inwieweit sie sich für eine flächendeckende Anwendung in Baden-Württemberg einsetzt;*
8. *wie die Landesregierung eine konsequente und möglichst einheitliche Verfolgung von Straftaten nach Ziffer 1 in Baden-Württemberg bislang sicherstellt;*

Zu 7. und 8.:

Zu den Ziffern 7 und 8 wird aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Das Ministerium der Justiz und für Migration setzt sich seit jeher für eine konsequente Strafverfolgung von Straftaten zum Nachteil von Einsatzkräften der Poli-

zei, der Feuerwehr, Rettungskräfte, Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte sowie sonstige Amtsträgerinnen und -träger ein. So wurde bereits im Frühjahr 2018 zur Feststellung der landesweiten Strafverfolgungspraxis in diesem Kriminalitätsfeld im Jahr 2017 – trotz der oben dargestellten statistischen Unschärfen – die Zahl der Personen erhoben, gegen die Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung, (gefährlicher) Körperverletzung, Nötigung oder Bedrohung zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und -beamten geführt wurden. Die insoweit festgestellten Vorgänge wurden nach Verfahrensdauer sowie Art der staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung ausgewertet. Zur Erhebung der Strafverfolgungspraxis im Jahr 2022 wurde diese Auswertung im Frühjahr 2023 mit folgendem Ergebnis wiederholt:

	Anteil (Verfahren gesamt)		Anteil (Verfahren ohne §§ 170, 152 StPO, Abgabe/Verbindungen, Sonstiges)	
	2017	2022	2017	2022
Anklage/Strafbefehl	59,0 %	58,02 %	79,2 %	79,95 %
§§ 170 II, 152 StPO	11,4 %	13,28 %	–	–
§ 153a StPO	2,6 %	1,98 %	3,5 %	2,72 %
§ 153 StPO	3,1 %	3,08 %	4,1 %	4,23 %
§ 154 StPO	6,3 %	6,14 %	8,4 %	8,47 %
§ 45 JGG	2,0 %	1,93 %	2,7 %	2,65 %
§§ 374, 376 StPO	1,6 %	1,44 %	2,1 %	1,98 %
Abgabe/Verbindung	13,9 %	13,9 %	–	–
Sonstiges	0,1 %	0,23 %	–	–

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im Jahr 2017 54 Tage, im Jahr 2022 65 Tage.

Zudem wurde in den vergangenen Monaten im Hinblick auf die Art der staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung eine sehr aufwändige Sonderauswertung der staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitung von in den Jahren 2018 bis 2022 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Rettungskräften bei der Dienstausbübung – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung, (gefährlicher) Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung oder Vollrausch – durchgeführt. Diese Auswertung erbrachte das folgende Ergebnis:

	Anteil (Verfahren gesamt)	Anteil (Verfahren ohne §§ 170, 152 StPO, Sonstiges)
Anklage/Strafbefehl	52,31 %	66,53 %
§§ 170 II, 152 StPO	21,05 %	–
§ 153a StPO	5,26 %	6,69 %
§ 153 StPO	7,18 %	9,13 %
§ 154 StPO	8,93 %	11,36 %
§ 45 JGG	2,87 %	3,65 %
§§ 374, 376 StPO	2,07 %	2,64 %
Sonstiges	0,32 %	–

Im Hinblick auf die oben geschilderten Verzerrungen in der statistischen Erhebung, ist bei der Bewertung der Daten eine gewisse Zurückhaltung geboten. Gleichwohl kann in der Tendenz ohne Zweifel festgestellt werden, dass die staats-

anwaltschaftliche Sanktionspraxis in Baden-Württemberg im Bereich der Straftaten zum Nachteil der in Rede stehenden Berufsgruppen gegenüber der Sanktionspraxis bezogen auf sämtliche staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, die im Jahr 2021 einen Anteil von Anklagen und Strafbefehlen von ca. 20,8 Prozent und einen Anteil von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO von ca. 9 Prozent aufwies, äußerst streng ist.

Optimierungsspielraum in sehr geringem Umfang könnte allenfalls in einer Minimierung der Opportunitätseinstellungen in Ermittlungsverfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Rettungskräften bestehen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich in diesen Fällen nicht selten aufgrund des psychischen und/oder physischen Zustandes des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt die ggfs. nur durch Beauftragung eines Sachverständigen zu klärende Frage der Minderung oder der Aufhebung der Schuldfähigkeit stellen dürfte. Allgemeine Vorgaben dürften insoweit nicht weiterführend sein. Vielmehr bedarf es in diesen Verfahren immer einer Bewertung der Umstände des konkreten Einzelfalls.

Die Strafverfolgungspraxis in dem in Rede stehenden Kriminalitätsfeld, die oben dargestellten Auswertungsergebnisse sowie etwaige Folgerungen waren – wie bereits im Jahr 2018 – Gegenstand der Erörterung auf der jährlichen Dienstbesprechung des Ministeriums der Justiz und für Migration mit den Leiterinnen und Leitern der Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften im Juli 2023. Zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestand Einvernehmen, dass es weiterhin erforderlich ist, derartige Straftaten konsequent zu verfolgen. Die Leiterinnen und Leitern der Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften wiesen gleichzeitig darauf hin, dass die aktuelle Praxis der Strafverfolgung diesem Erfordernis gerecht werde, und Optimierungsspielräume kaum noch bestehen dürften. Sie betonten überdies, dass sich die in Rede stehenden Fallgestaltungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch eine große Vielfältigkeit auszeichnen, weshalb die Notwendigkeit bestehe, dass ein ausreichender Spielraum für sachgerechte staatsanwaltschaftliche Verfahrenserledigungen verbleibt.

9. ob ihr bekannt ist, welche Konzepte andere Bundesländer zur konsequenten Verfolgung von Straftaten nach Ziffer 1 verfolgen;

10. inwiefern die Konzepte anderer Bundesländer im Sinne der Ziffer 9 mit Blick auf die Fortentwicklung baden-württembergischer Ermittlungskonzepte evaluiert und ggf. übernommen werden;

Zu 9. und 10.:

Zu den Ziffern 9 und 10 wird aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

In der ganz überwiegenden Zahl der übrigen Länder bestehen nach Kenntnis des Ministeriums der Justiz und für Migration keine besonderen Konzeptionen im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der in Rede stehenden Berufsgruppen. Nach Pressemeldungen wurden in diesem Jahr bei den hessischen Staatsanwaltschaften die staatsanwaltschaftliche Sachbearbeitung in Spezialdezernaten konzentriert. Zudem sollen die hessischen Staatsanwaltschaften 2021 im Rahmen einer Verfügung des Generalstaatsanwalts in Frankfurt/Main angewiesen worden sein, Straftaten zum Nachteil von Amtsträgerinnen und -trägern konsequent zu verfolgen und entsprechende Straftaten nur in begründeten Ausnahmefällen einzustellen. Spezialdezernate bestehen zudem bei den schleswig-holsteinischen Staatsanwaltschaften. Bei den bayerischen Staatsanwaltschaften sind Ansprechpartner für den vorliegenden Deliktsbereich bestimmt. Zudem bestehen seit 2020 Hinweise zur vorrangigen (polizeilichen) Bearbeitung von öffentlichkeitswirksamen – im konkreten Einzelfall von der Staatsanwaltschaft priorisierten – Ermittlungsverfahren wegen Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte und Angehörige anderer Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung.

11. welche Maßnahmen die Landesregierung zur konsequenten Verfolgung von Straftaten nach Ziffer 1 über Ziffer 8 hinaus ergreifen wird oder mit welcher Begründung sie weitere Maßnahmen für nicht erforderlich hält.

Vor dem Hintergrund der festgestellten tatsächlichen Praxis der Strafverfolgung von Straftaten gegen Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, Rettungskräfte, Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte sowie sonstige Amtsträgerinnen und -träger sowie der erst jüngst erfolgten Erörterung dieser Thematik bei der jährlichen Dienstbesprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften besteht nach Auffassung des Ministeriums der Justiz und für Migration derzeit kein Anlass für weitere Maßnahmen hinsichtlich der konsequenten Strafverfolgung von Straftaten.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration